



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verwaltungshandreichungen 5.04 "Förderung der Jugendarbeit"

1. Allgemeine Förderung

- (1) Der Landkreis Rotenburg (W.) fördert Maßnahmen von freien Trägern der Jugendarbeit sowie von Städten und Gemeinden nach den §§ 11, 12 und 14 SGB VIII i. V. m. § 74 SGB VIII und nach der Maßgabe folgender Grundsätze jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Form und Inhalt der jeweiligen Maßnahme müssen im Hinblick auf den jeweiligen Anteil von Eigenleistungen und öffentlicher Förderung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Änderungen in der Planung und Durchführung geförderter Maßnahmen sind dem Landkreis Rotenburg (W.) rechtzeitig mitzuteilen und zuviel erhaltene Beträge sofort zurückzuzahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheides. Der Landkreis Rotenburg (W.) behält sich vor, vor der Förderung der Maßnahme einen Finanzierungsplan anzufordern.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

1.1 Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung

- (1) Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit ist der Abschluss einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII (Umsetzung des Schutzauftrages) bzw. § 72a SGB VIII (Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen). Außerdem werden eine angemessene Eigenleistung (in der Regel mindestens 25 % der bezuschungsfähigen Kosten) des Trägers sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme vorausgesetzt.
- (2) Nach dieser Richtlinie werden Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (W.) haben, gefördert, wobei die nicht minderjährigen Teilnehmenden nicht für die Berechnung von mehr als 2 Betreuer/innen herangezogen werden. Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Rotenburg (W.) haben, aber für einen im Landkreis aktiven Träger mitarbeiten, werden ebenfalls gefördert.
- (3) Der Landkreis Rotenburg (W.) übernimmt entsprechend der Vereinbarung der Landkreise und kreisfreien Städte im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg (OKD-Konferenz vom 01.08.2002 in Celle) die Bezuschussung einzelner Teilnehmer/innen aus angrenzenden Landkreisen. Nehmen an einer Maßnahme fünf oder mehr Teilnehmer/innen aus einem angrenzenden Landkreis teil, so ist von dem Träger der Maßnahme für diese Teilnehmer/innen ein gesonderter Zuschussantrag bei dem entsprechenden Landkreis zu stellen.
- (4) Bei allen Maßnahmen werden bei 10 Teilnehmenden maximal 2 Betreuer/innen und für je angefangene 10 minderjährige Teilnehmende 2 weitere Betreuer/innen gefördert. Bei Maßnahmen mit behinderten Kindern und Jugendlichen kann eine weitergehende Förderung erfolgen. Mindestens ein/e Gruppenleiter/in muss im Besitz einer gültigen Jugendleiterkarte (Juleica) oder durch Berufsausbildung für die Jugendarbeit qualifiziert sein.
- (5) Klassenfahrten sowie Fahrten, deren überwiegende Inhalte Punktspiele, Meisterschaften, Übungsstunden, Trainingslager o. ä. sind, werden nicht gefördert.
- (6) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit den Hinweis „Gefördert durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)“ zu verwenden.



1.2 Förderungsfähige Maßnahmen

1.2.1 Freizeiten, Fahrten und Zeltlager

- (1) Freizeiten werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 3,00 € pro Tag gefördert. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 6,00 € pro Tag gefördert.
- (2) Gefördert werden Maßnahmen von Trägern mit insgesamt mindestens 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.). Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) werden gefördert, wenn sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem überregional tätigen Träger durchgeführt wird.
- (3) Voraussetzungen:
 - a) die Maßnahme muss mindestens zwei Übernachtungen einschließen
 - b) gefördert werden höchstens 28 Tage
 - c) pro Maßnahme werden maximal 75 Personen gefördert

1.2.2 Internationale Begegnungen

- (1) Internationale Begegnungen haben zum Ziel, junge Menschen verschiedener Nationalität durch gemeinsame Erfahrungen, Erlebnisse und Erkenntnisse zu weltweitem solidarischen Denken und Handeln zu befähigen. Internationale Begegnungen wollen so einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung leisten. Internationale Begegnungen sollen deshalb so ausgelegt sein, dass die Teilnehmenden Einblick in die
 - sozio-kulturellen Eigenarten,
 - politischen und wirtschaftlichen Systeme und
 - geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge des jeweiligen Partnerlandes bekommen.
- (2) Um die Internationalen Begegnungen von allgemeinen Auslandsfreizeiten unterscheiden zu können, ist eine ausführliche Vor- und Nachbereitung im vorgenannten Sinne in überschaubaren Gruppen und eine Einladung von einem Träger der Jugendarbeit Voraussetzung für eine Förderung durch den Landkreis Rotenburg (W.). Die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung ist mit dem Antrag darzustellen.
- (3) Internationale Begegnungen im Ausland werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 4,00 € pro Tag gefördert. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 8,00 € gefördert.
- (4) Gefördert werden Maßnahmen von Trägern mit insgesamt mindestens 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.). Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) werden gefördert, wenn sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem überregional tätigen Träger durchgeführt wird.
- (5) Bei Internationalen Begegnungen im Ausland
 - a) soll die Maßnahme mindestens 5 Übernachtungen einschließen
 - b) werden höchstens 21 Tage gefördert
 - c) werden pro Maßnahme maximal 50 Personen gefördert
- (6) Für Internationale Begegnungen im Inland wird bei
 - a) mindestens 3 Übernachtungen
 - b) für maximal 15 Tage
 - c) für maximal 50 Personenan den gastgebenden Träger aus dem Landkreis Rotenburg (W.) ein Zuschuss zu den Aufenthaltskosten in Höhe von 4,00 € pro Tag und ausländischem Gast gezahlt.



1.2.3 Aus- und Weiterbildung

- (1) Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie müssen die Teilnehmenden für ihre pädagogische Arbeit als Jugendleiter/in qualifizieren und weiterbilden und von ausgebildeten Referent/inn/en behandelt werden. Sie sollen sich am Runderlass des Nds. Sozialministeriums zum Erwerb der Jugendleiter/inCard (RdErl. d. MS v. 5. 3. 2010) orientieren.
- (2) Die Teilnehmenden müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Es werden 50 % der Lehrgangsgebühr bezuschusst, höchstens jedoch 4,00 € pro Person und Lehrgangstag.

1.2.4 Informations- und Studienfahrten

Informations- und Studienfahrten werden mit 4,00 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert. Ein Programm über die Inhalte der Fahrt ist dem Antrag beizufügen.

1.2.5 Anschaffung von langlebigem Arbeitsmaterial

- (1) Bei der Anschaffung von langlebigem Arbeitsmaterial für die Jugendarbeit können anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sowie Städte und Gemeinden einen Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Kosten erhalten. Förderbeträge unter 50 € werden nicht ausgezahlt.
- (2) Nicht gefördert werden Fahrzeuge, Computer, Büroausstattungen und Trainingsgeräte sowie Verbrauchs- und Bastelmaterial.
- (3) Die Zuschüsse sind mindestens einen Monat vorher, spätestens jedoch bis zum 31. 05. eines jeden Jahres formlos schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen.

1.2.6 Bau und Einrichtung von Jugendräumen, Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten

- (1) Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Einrichtungen von Jugendräumen, Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten können anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sowie Städte und Gemeinden einen Zuschuss in Höhe von 20 % der anerkannten notwendigen und durch beabsichtigte jugendpflegerische Nutzung bedingten Kosten erhalten, wobei der Zuschuss pro Maßnahme maximal 20.000 € beträgt. Gegen Nachweis werden Eigenleistungen mit einem Stundensatz von 15,00 € bewertet.
- (2) Förderbeträge unter 200 € werden nicht ausgezahlt.
- (3) Anträge sollen bis zum 15. 08. des Vorjahres schriftlich eingereicht werden. Anträge, die nicht spätestens am 15. 10. des Vorjahres schriftlich mit den notwendigen Unterlagen (Kosten- und Finanzierungsplan, Nutzungskonzept) vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises Rotenburg (W.) begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis Rotenburg (W.) hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das jeweils folgende Jahr werden die fristgerecht eingegangenen Anträge den zuständigen Gremien des Landkreises zur Entscheidung vorgelegt.

1.2.7 Präventionsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention können mit 20 % der notwendigen Gesamtkosten gefördert werden. Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 500 €. Förderbeträge unter 50 € werden nicht ausgezahlt. Gefördert werden Aufwendungen, die dem Träger der Maßnahme entstehen. Antragsteller können hier auch Schulen sein. Der Antrag ist durch die Schulleitung zu stellen.
- (2) Der Antrag ist bis zum 31.03. eines Jahres zu stellen. Ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie das Konzept der Maßnahme sind beizufügen.



1.3 Verfahren

- (1) Der Zuschussbedarf für Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 bis 1.2.5 muss bis zum 31. 05. des laufenden Jahres, bei vor dem 31. 05. stattfindenden Maßnahmen spätestens jedoch einen Monat vor Beginn beim Jugendamt des Landkreises Rotenburg (W.) beantragt werden. Der Antrag ist formlos zu stellen und muss die Dauer sowie die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden der Maßnahme enthalten.
- (2) Der Träger erhält eine Eingangsbestätigung und ein Formular für den Verwendungsnachweis.
- (3) Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens zwei Monate nach Abschluss mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgen, für Maßnahmen im Dezember muss die Abrechnung bis zum 31. Januar des nächsten Jahres erfolgt sein.
- (4) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt frühestens ab dem 31.05. Sollte der Zuschussbedarf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, können die vorgenannten Förderbeträge prozentual bei allen Antragstellern gekürzt werden.
- (5) Gehen im Ausnahmefall Anträge erst nach dem 31.05. ein, so können diese erst am Ende des Haushaltsjahres berücksichtigt werden. Eine Förderung kann in diesem Fall nur erfolgen, falls noch nicht abgerufene Mittel zur Verfügung stehen.
- (6) Für Maßnahmen nach 1.2.6 und 1.2.7 gelten die dort genannten Fristen.
- (7) Der Landkreis Rotenburg (W.) behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Zuschüsse vor.

1.4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungshandreichung ersetzt die bisherige Verwaltungshandreichung 5.04 vom 18.12.2008 und tritt am 01.01.2015 in Kraft.